

Garantie- und Serviceheft

DRIVE THE CHANGE



Inhalt

1.)	IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS	3
2.)	BESITZER DES FAHRZEUGS	4
3.)	INFORMATIONEN ZUM WARTUNGSPROGRAMM	5
4.)	BESONDERHEITEN DER FAHRZEUGE MIT FLÜSSIGGAS BZW. ERDGAS	7
5.)	BESONDERE EINSATZBEDINGUNGEN	8
6.)	MOTORÖL	10
7.)	HOCH- UND NIEDERFREQUENZZULASSUNG	11
8.)	ÜBERSICHT DER GARANTIELEISTUNGEN	12
	8.1. Vertragsgarantie	13
	8.2. Mobilitätsangebot	19
	• Sonderbedingungen für Koleos, Laguna III, Espace IV, und Latitude	19
	8.3. Bestimmung bezüglich der Übereinstimmung der Ware mit dem Kaufvertrag	20
	8.4. Die Renault-Lack-Garantie	22
	8.5. Die Renault Garantie gegen Durchrostung	23
9.)	KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN	25
10.)	KONTROLLE AUF KORROSION	30

1. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS

Tragen Sie hier die für die Garantie erforderlichen Angaben ein bzw. kleben Sie den vorgefertigten Coupon mit den entsprechenden Angaben ein

Modell: Fabrikationsnummer:
Typ: Lackbezeichnung / Lack-Nr.:
Fahrgestell-Nummer (VIN): Radio-Code:
Motornummer: Auslieferungsdatum:
Motortyp:

Stempel des RENAULT Vertragspartners

Sonstige Angaben:

2. BESITZER DES FAHRZEUGS

Informationen zum 1. Besitzer

Amtl. Kennzeichen

Name.....

Adresse

.....

Kundenberater



Informationen zum 2. Besitzer

Amtl. Kennzeichen

Name.....

Adresse

.....

Kundenberater



Informationen zum 3. Besitzer

Amtl. Kennzeichen

Name.....

Adresse

.....

Kundenberater



3. INFORMATIONEN ZUM WARTUNGSPROGRAMM

Die Einhaltung des Programms der Standard-Wartungsdiagnose, der Intervalle sowie der Normen für die Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien ist während der Garantiezeit und für Fahrzeuge unter Renault Service-Vertrag verbindlich.

Dieses Wartungsprogramm umfasst die

RENAULT Wartung sowie bestimmte Zusatzarbeiten:

- Die RENAULT Wartung betrifft alle RENAULT Fahrzeuge.
- Die Zusatzarbeiten beziehen sich jeweils auf bestimmte Fahrzeuge und/oder Motoren.

Um die Sicherheit, den Komfort und die Leistung Ihres RENAULT Fahrzeugs auf dem Niveau eines Neuwagens zu halten, müssen Sie unbedingt die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einhalten (nach Maßgabe der Kilometer oder der Zeitdauer, **bei Erreichen der ersten der beiden Fälligkeiten**).

Trotz der von RENAULT vorgegebenen Wartungs-/Ölwechselintervalle muss der Ölstand regelmäßig kontrolliert werden. Ihr Renault Vertragspartner steht Ihnen zur Durchführung dieser Maßnahme, aber auch für die Kontrolle der Füllstände, der Sicherheitskomponenten oder anderer Verschleißteile, gerne zur Verfügung. Eine nicht vorgeschriebene Zwischeninspektion, welche alle diese Kontrollen umfasst, ist für Fahrzeuge deren Ölwechsel spätestens alle 2 Jahre durchzuführen ist, empfohlen : Renault Servicecheck.

Bei Fahrzeugen, die nicht in dem Land benutzt werden, in dem sie angemeldet sind, unbedingt eine RENAULT Vertragswerkstatt aufsuchen, um sich über die den jeweiligen Fahrbedingungen entsprechenden Wartungen zu informieren. Bei der Benutzung des Fahrzeugs unter besonderen Einsatzbedingungen, empfiehlt RENAULT eine Anpassung des Wartungsprogramms. Siehe Kapitel „Besondere Einsatzbedingungen“.



Die Funktion OCS (Oil Control System), mit der bestimmte Modelle⁽¹⁾ ausgestattet sind, ermöglicht es, Fahrprofile zu erkennen, die zu einer vorzeitigen Qualitätsminderung des Motoröls führen. Unter bestimmten Nutzungsbedingungen (häufiges Fahren mit geringer Geschwindigkeit, Stop-and-Go-Verkehr, längeres Betreiben des Motors mit Leerlaufdrehzahl, Ziehen eines Anhängers/Wohnwagens über 500 kg) informiert das Fahrzeug den Fahrer, dass die Wartung (und insbesondere der Ölwechsel)vorgezogen werden muss. Dies wird dem Fahrer durch die Meldung „Fälligkeit Wartung/Ölwechsel“ an der Instrumententafel angezeigt (siehe Bedienungsanleitung).

⁽¹⁾ Um zu erfahren, ob Ihr Fahrzeug hiermit ausgerüstet ist, wenden Sie sich bitte an Ihre Renault Vertragswerkstatt.

3. INFORMATIONEN ZUM WARTUNGSPROGRAMM

RENAULT Wartung

Die RENAULT Wartungen umfassen Arbeiten wie Ölwechsel, Austausch des Ölfilters, Füllstandskontrollen und -nivellierungen.

Durch den technischen Fortschritt werden in modernen Fahrzeugen immer mehr Funktionen elektronisch gesteuert. Aus diesem Grund umfasst das Wartungsprogramm von RENAULT eine Kontrolle der Bordelektronik.

Bei Fahrzeugen mit Wartungsanzeige muss diese nach jeder Wartung reinitialisiert werden.

Zusatzarbeiten

Je nach Kilometerstand des Fahrzeugs müssen zusätzlich zur RENAULT Wartung bestimmte Teile bzw. Flüssigkeiten erneuert werden.

RENAULT behält sich das Recht vor, das Wartungsprogramm während der Laufzeit des Fahrzeugs je nach den Weiterentwicklungen zu verändern.

4. BESONDERHEITEN DER FAHRZEUGE MIT FLÜSSIGGAS BZW. ERDGAS

Flüssiggas

Bei Inspektionen zusätzlich durchzuführende Arbeiten

Die Wartungsintervalle der Fahrzeuge mit Flüssiggasbetrieb entsprechen denen der entsprechenden Fahrzeuge mit Benzinmotor.

Außerdem:

Alle 30 000 km:

- Kontrolle des Sicherheits-Magnetventils
- Überprüfung, ob das Sicherheitsventil mit einem Kunststoffstopfen versehen ist
- Kontrolle und Einstellung des Ventilspiels (Motor 1.2)
- Entlüftung des Expansionsventils

Alle 60 000 km:

- Austausch des Gasfilters

Erdgas

Bei Inspektionen zusätzlich durchzuführende Arbeiten

Die Wartungsintervalle der Fahrzeuge mit Erdgasbetrieb entsprechen denen der entsprechenden Fahrzeuge mit Benzinmotor.

Außerdem:

Alle 3 Jahre:

- Sichtprüfung des Erdgastanks inklusive Halterung (auf Korrosion, Aufprallschäden und Kratzer)

Zusätzliche Kontrollen oder Arbeiten (Druckprüfung des Tanks,...) können je nach nationaler Gesetzgebung gefordert werden.

5. BESONDERE EINSATZBEDINGUNGEN

Besondere Einsatzbedingungen (1/2)

RENAULT empfiehlt die Austauschintervalle bestimmter Teile oder Flüssigkeiten, die durch besondere Einsatzbedingungen höher beansprucht werden, anzupassen.

Besondere Einsatzbedingungen, die einen Einfluss auf die Intervalle bestimmter Zusatzarbeiten haben:

- Mindestens 50 % der Fahrstrecken bei einer mittleren Geschwindigkeit von weniger als 30 km/h (Stadtverkehr, Taxi...).
- Häufiger Einsatz (über 5 000 km/Jahr) bei dauerhaften Temperaturen über + 30 °C oder unter - 15 °C.
- Einsatz in staubiger Umgebung (Baustellen, mehr als 1 000 km/Jahr auf nicht asphaltierten Straßen...).
- Längere Nutzung des Fahrzeugs (über 3 000 km/Jahr) in einem Land, in dem Motoröle und Kraftstoffe verwendet werden, die nicht den Vorgaben von RENAULT entsprechen (siehe Wartungsheft zu den Motorölen und Bedienungsanleitung zu den Kraftstoffen).
- Mindestens 30 % der gefahrenen Kilometer werden mit Anhängern, Wohnwagen, ... mit einem Gewicht von mehr als 500 kg durchgeführt (Bedingung ausschließlich für PKW).
- Mindestens 50 % der Motornutzung im Leerlauf (Beispiel: Stop-and-Go-Verkehr ohne Abstellen des Motors).

Die Tabelle mit den von den besonderen Einsatzbedingungen betroffenen Zusatzarbeiten befindet sich auf der folgenden Seite.

5. BESONDERE EINSATZBEDINGUNGEN

Besondere Einsatzbedingungen (2/2)

Tabelle der Zusatzarbeiten, die von den besonderen Einsatzbedingungen beeinflusst werden:

Besondere Einsatzbedingungen, die einen Einfluss auf die Intervalle bestimmter Zusatzarbeiten haben:

Zusatzarbeiten	
– Motorölwechsel	– Luftfilter
– Ölfilter	– Dieseldieselfilter
– Reinluftfilter	
Antriebsriemen und Rollen (Motorsteuerung und Zubehörteile) ⁽²⁾	

Austauschintervalle
Die für eine normale Nutzung vorgegebenen Kilometer-Austauschintervalle halbieren. ⁽¹⁾
Die für bei normaler Nutzung vorgegebenen Kilometer-Austauschintervalle um 30 000 km vorziehen.

⁽¹⁾ Unter strengen Einsatzbedingungen „Mindestens 50 % der Fahrzeugbenutzung erfolgt im Leerlauf (Beispiel: permanenter Stop-and-Go-Verkehr ohne Abstellen des Motors)“ müssen ebenfalls die unter den normalen Einsatzbedingungen angegebenen Zeitintervalle für den Ölwechsel und den Austausch des Ölfilters halbiert werden.

⁽²⁾ Einige Dämpfer-Riemenscheiben müssen bei manchen Motortypen im Rahmen dieser Maßnahme ausgetauscht werden. Für weitere Informationen empfehlen wir, einen Renault Vertragspartner aufzusuchen.



Bei Fahrzeugen mit OCS wird bei strengen Einsatzbedingungen das Austauschintervall für Motoröl und Ölfilter durch eine Meldung an der Instrumententafel angezeigt:

- Mindestens 50 % der Fahrstrecken bei einer mittleren Geschwindigkeit von weniger als 30 km/h (Stadtverkehr, Taxi...).
- Mindestens 50 % der Motornutzung im Leerlauf (Beispiel: Stop-and-Go-Verkehr ohne Abstellen des Motors).
- Mindestens 30 % der Nutzung mit Anhängern, Wohnwagen... mit einem Gewicht von mehr als 500 kg.

6. MOTORÖL



Ölstandskontrolle

Renault empfiehlt eine **regelmäßige Ölstandskontrolle**, insbesondere in der Einfahrphase und vor einer größeren Reise.

Sobald der Ölstand die Minimalmarkierung am Messstab erreicht oder bei der entsprechenden Meldung an der Instrumententafel (je nach Ausstattung) muss Öl nachgefüllt werden.

Ratschläge zur Ölstandskontrolle mittels Messstab:

Die Füllstandskontrolle muss unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Das Fahrzeug muss auf einer **waagerechten** Fläche stehen.
- Der Motor muss **abgestellt** und **kalt** sein.
- Der Messstab muss **am Anschlag** stehen bzw. der Messstabdeckel muss **vollständig aufgeschraubt** sein.

Ratschläge zum Nachfüllen von Öl:

- **die Qualität des Motoröls** ist für eine lange Lebensdauer der Motoren maßgeblich. Halten Sie sich bitte strikt an die Vorgaben dieses Wartungshefts.
- Warten Sie nach dem Einfüllen des Öls ca. **zehn Minuten**, bis Sie den Füllstand prüfen. Die **Max**-Markierung am Messstab darf **auf keinen Fall** überschritten werden (der Motor könnte beschädigt werden).



**CONTROLE
CONTROL
KONTROLLE
CONTRÔL
CONTROLE**



Ne pas dépasser le niveau maxi
Do not exceed the max level
Nicht das maximale Niveau überschreiten
No sobrepasar el nivel máximo
Não ultrapassar o nível máximo



Consulter le carnet d'entretien
Refer to maintenance manual
Inspektionsheft einsehen
Consultar el manual de mantenimiento
Consultar to manual de manutenção
82 00 589 928

Nach der Kontrolle bzw. dem Befüllen darauf achten, dass der Messstab bis zum Anschlag eingeschoben wurde bzw. der Ölmesstab mit Deckelverschluss vollständig festgeschraubt ist.

Nähere und fahrzeugspezifische Informationen sind in den jeweiligen Bedienungsanleitungen aufgeführt. Die Mechaniker der RENAULT Vertragswerkstätten stehen Ihnen hierbei gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Renault untersagt das Hinzufügen von Leistungsadditiven im Motoröl.

7. FUNKFREQUENZ UND NIEDERFREQUENZZULASSUNG

Alle serienmäßigen Funk- und Niederfrequenz-Anwendungen von RENAULT Fahrzeugen entsprechen den Vorgaben der Richtlinie R&TTE.

Die Länder, die abgedeckt sind bzw. für die diese Richtlinie gilt, sind die Länder der Europäischen Union, die Überseedepartements und -provinzen, die Südpolargebiete, die französischen Gebietskörperschaften sowie:

- Algerien
- Andorra
- Aserbaidjan
- Weißrussland
- Bolivien
- Kolumbien
- Costa Rica
- Elfenbeinküste
- Kuba
- Ecuador
- Äthiopien
- Georgien
- Guatemala
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Honduras
- die Kanalinseln
- die Kaimaninseln
- die Kanaren
- die Komoren
- die Färöer
- die Jungferninseln
- Indien
- Island
- Liberia
- Liechtenstein
- Mazedonien

- Mali
- Monaco
- Namibia
- Nepal
- Nicaragua
- Niger
- Norwegen
- Neuseeland
- Uganda
- Usbekistan
- Panama
- Paraguay
- Halbinsel Ceuta
- Russland
- Ruanda
- San Marino
- El Salvador
- Sudan
- Schweiz
- Tansania
- Thailand
- Turkmenistan
- Türkei
- Ukraine
- Vatikanstadt
- Vietnam

8. RENAULT Garantien – Übersicht der Garantieleistungen

8.1. Vertragsgarantie (Herstellergarantie)

- Laufzeit der Garantie
- Geografische Abdeckung
- Geltungsbereich der Garantie
- Wie funktioniert die Herstellergarantie?
- Renault Assistance in Ihrem Land
- Zusatzleistungen

8.2. Mobilitätsangebot – Sonderbedingungen für Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude

- Spezielle Bedingungen
- Die Mobilitätsgarantie bei Reparaturen

8.3. Bestimmungen bezüglich der Übereinstimmung der Ware mit dem Kaufvertrag

8.4. Die Renault-Lack-Garantie

- Laufzeit der Lack-Garantie / Geografische Abdeckung /
- Geltungsbereich der Lack-Garantie / Nicht unter die Lack-Garantie fallen
- Anwendungsbedingungen der Lack-Garantie

8.5. Die Renault-Garantie gegen Durchrostung

- Laufzeit der Garantie gegen Durchrostung / Geografische Abdeckung / Geltungsbereich der Garantie gegen Durchrostung / Nicht unter die Garantie gegen Durchrostung fallen
- Anwendungsbedingungen der Garantie gegen Durchrostung

8.6. Renault Assistance in Ihrem Land

- Leistungsempfänger
- Ursache
- Erbringung der Unterstützungsleistungen

Alle Neufahrzeuge des RENAULT-Produktangebots, das heißt alle Personenwagen und davon abgeleitete Nutzfahrzeuge, welche ihren Ursprung in Österreich haben (Verkaufsland und Zulassungsland) unterliegen:

- den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß den §§ 922ff ABGB, § 377 UGB und 9 KSchG, die in diesem Dokument auszugsweise enthalten sind.
- einer Vertragsgarantie, die alle ordnungsgemäß festgestellten Mängel am verkauften Fahrzeug abdeckt. Diese Herstellergarantie wird im vollständigen Wortlaut im **Garantie- und Serviceheft** wiedergegeben.

8.1. VERTRAGSGARANTIE

(Herstellergarantie)

§ 1 - LAUFZEIT DER GARANTIE

Ergänzend zur gesetzlichen Gewährleistung gilt für alle Fahrzeuge der RENAULT-Produktpalette die Herstellergarantie für eine Dauer von 24 Monaten* gegen jedweden Material-, Montage- oder Herstellungsfehler. Dies gilt ohne Kilometerbeschränkung ab dem im **Garantie- und Serviceheft** angeführten Lieferdatum.

***Für nachstehend angeführte Modelle gelten gesonderte Bedingungen:**

Spezielle Bedingungen für Fahrzeuge der Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude:

In Erweiterung der Herstellergarantie, gelten für diese Neufahrzeuge folgende Bedingungen. Ab dem 25. Monat bis zum 36. Monat nach Lieferdatum des Fahrzeuges, oder bis zu einer Gesamtlauflistung des Fahrzeuges von 150.000 km, ist der Kunde berechtigt die nachstehend beschriebenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dabei gilt der von den beiden Optionen zuerst erreichte Zeitpunkt. Die Bedingungen dieser Garantieverlängerung sind identisch mit jenen der Herstellergarantie. Es gelten die Garantierichtlinien und Bestimmungen des Landes in welchem das Fahrzeug verkauft und zugelassen wurde. Die Bedingungen dieser Zusatzgarantie decken sich mit den Bedingungen der in den folgenden Paragraphen „§ 2-Geografische Abdeckung“, „§ 3 Geltungsbereich“ und „§ 4 Wie funktioniert die Herstellergarantie?“ genannten Vertragsgarantie.

§ 2 - GEOGRAFISCHE ABDECKUNG

Diese Garantie gilt für alle Neufahrzeuge, sofern sich ihr Betrieb und ihre Zulassung auf die **Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt, sowie auf folgende Länder: Andorra, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Schweiz, Norwegen, Island, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro sowie Bosnien-Herzegowina.**

Sollte die Erstzulassung des Fahrzeugs an einem Ort innerhalb dieses geografischen Gebietes erfolgen, gelten die am Ort der Erstzulassung üblichen Garantierichtlinien und Garantiebestimmungen. Wird das Fahrzeug außerhalb des geografischen Gebietes gemäß obiger Definition benutzt und zugelassen, kann der Kunde diese Garantie nicht in Anspruch nehmen. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte den RENAULT-Importeur bzw. den lokalen RENAULT-Kundendienst. Weiters können auch lokale Unterschiede in den Wartungsintervallen hinsichtlich der Benutzungs- und Betriebsbedingungen möglich sein.

§ 3 - GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE

Der Kunde hat Anspruch auf:

- kostenlose Beseitigung (Ersatzteile und Arbeitszeit inbegriffen) jedweden Material- und Montagefehlers und Herstellungsfehlers, der auf sein Betreiben hin am Fahrzeug ordnungsgemäß festgestellt wurde, sowie auf alle etwaigen Reparaturen von Schäden, die aufgrund solcher Fehler an anderen Teilen des Fahrzeugs entstanden sind. Es obliegt der RENAULT-Werkstatt zu entscheiden, ob eine Reparatur oder der Austausch eines fehlerhaften Teils angebracht ist. Der Kunde ist über diese Entscheidung zu informieren.
- Assistance- Leistungen rund um die Uhr zu den im Kapitel „Assistance“ festgelegten Bedingungen.

Von der Herstellergarantie nicht abgedeckt ist/sind:

- indirekte Folgeschäden eines Fehlers (Einnahmenverlust, Nutzungsausfall, Verdienstentgang usw.).
- Elemente des Fahrzeugs, die umgebaut wurden (Karosserieaufbauten oder Umbauten), sowie die Auswirkungen dieser Umbauten auf andere Teile oder Baugruppen des Fahrzeuges bzw. auf die Fahrzeugeigenschaften (Zustandsverschlechterung, vorzeitiger Verschleiß, Veränderungen usw.).
- Wartungskosten aufgrund der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsmaßnahmen,
- Austausch von Ersatzteilen, die aufgrund der Nutzung oder der Laufleistung (Kilometerleistung) des Fahrzeugs dem üblichen Verschleiß zugrunde liegen.
- Verschleißteile und Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Frostschutz, Bremsklötze, Bremsscheiben, Batterien, Filter, Zündkerzen, Lampen, Glasscheiben, Gummiteile sowie jegliches nicht zur Originalausstattung gehörendes Zubehör.
- Schäden, die auf unsachgemäße Wartung des Fahrzeugs zurückzuführen sind, insbesondere wenn die in diesem Dokument und in der Bedienungsanleitung aufgeführten Anweisungen bezüglich der Benutzung des Fahrzeugs, der Regelmäßigkeit oder der Sorgfalt von Wartungsmaßnahmen nicht beachtet wurden.
- Schäden, die auf folgende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, wobei die angeführte Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt
 - Unfälle, Zusammenstöße, Kratzer, Schrammen, Steinschlag oder Aufprall anderer Festkörper, Hagel und Vandalismus
 - die Missachtung von Herstellerempfehlungen
 - Schäden in Zusammenhang mit saurem Regen, Luftverschmutzung, Absonderungen pflanzlichen (Harz, etc.) oder tierischen Ursprungs (Vögel, etc.), Einwirkung chemischer Substanzen
 - Schäden durch transportierte Güter
 - die Verwendung von qualitativ minderwertigem Kraftstoff
 - die Beimengung von Biodiesel/Ethanol über dem vom Hersteller vorgegebenen Höchstwert
 - Schäden durch den Einbau von Zubehörteilen, die vom Hersteller nicht zugelassen sind und daher den Anforderungen nicht entsprechen
 - der Einbau von Zubehörteilen, die zwar vom Hersteller zugelassen sind, aber nicht gemäß dessen Empfehlungen eingebaut wurden
- Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden, wie Blitzschlag, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriegshandlungen, Aufstände oder Anschläge.

§ 4 - WIE FUNKTIONIERT DIE HERSTELLERGARANTIE?

Um auf die Herstellergarantie zurückgreifen zu können muss der Kunde:

- sich vergewissern, dass das Lieferdatum des Fahrzeugs tatsächlich im Garantie- und Serviceheft eingetragen wurde, da dies die Voraussetzung für den Garantieanspruch darstellt
- sich an eine RENAULT-Fachwerkstätte wenden, da nur eine ausgewiesene RENAULT-Fachwerkstätte derartige Leistungen durchführen darf
- das **Garantie- und Serviceheft** ordnungsgemäß ausgefüllt vorlegen, zum Nachweis, dass die vom Hersteller empfohlenen Wartungsmaßnahmen in einer RENAULT-Fachwerkstätte durchgeführt worden sind
- schnellstmöglich den unter Garantie aufgetretenen Fehler von einer RENAULT-Fachwerkstätte feststellen lassen bzw. wenn nicht anders möglich schriftlich mitteilen. Ist die Weiterfahrt des Fahrzeugs unmöglich, muss sich der Kunde an die nächstgelegene RENAULT-Fachwerkstätte oder an RENAULT Assistance wenden.

In folgenden Fällen findet die Herstellergarantie keine Anwendung und die Mitglieder des RENAULT Händlernetzes sind von jedweder Haftung entbunden:

- wenn das Fahrzeug unter Bedingungen benutzt wurde, die nicht denen in der Bedienungsanleitung oder Garantie- und Serviceheft des Fahrzeugs angegeben Bedingungen entsprechen (Beispiel: Überladung oder Teilnahme des Fahrzeugs an einer Motorsportveranstaltung jeglicher Art mit entsprechender Überbeanspruchung des Fahrzeuges)
- wenn der festgestellte Fehler auf der Tatsache beruht, dass der Kunde in einer Werkstatt Reparaturen oder Wartungsmaßnahmen an seinem Fahrzeug durchführen hat lassen, die nicht dem RENAULT-Werkstättennetz angehört und dementsprechend nicht vom Hersteller autorisiert ist
- wenn die entsprechenden Empfehlungen des Herstellers missachtet wurden.

Die unter Herstellergarantie ausgetauschten Teile werden rechtmäßiges Eigentum von RENAULT.

Die Kosten für jeden Austausch von Teilen und alle Reparaturarbeiten, welche unter Herstellergarantie fallen, werden bis zum Auslaufen der Herstellergarantie für das Fahrzeug übernommen.

Außerhalb des Herkunftslandes gemäß § 2 „Geografische Abdeckung“ gelten für die Herstellergarantie die gleichen Bedingungen wie im Herkunftsland, sofern das Fahrzeug in dem von der Herstellergarantie abgedeckten geografischen Gebiet (siehe 8.2.) genutzt wird und zugelassen bleibt.

Der Übergang des Eigentums an dem Fahrzeug bedeutet keine Abänderung der Geltungsbedingungen der Herstellergarantie.

§ 5 - RENAULT ASSISTANCE IN IHREM LAND

Wenden Sie sich an die im Garantie- und Serviceheft bzw. in Ihrem Fahrzeug angegebene Telefonnummer.

Leistungsempfänger

Der Kunde oder autorisierte Benutzer des Fahrzeuges sowie die Personen, die von letzterem kostenlos transportiert werden bis zu der in den Fahrzeugpapieren angegebenen erlaubten Personenzahl, haben Anspruch auf Unterstützung zu den im Folgenden festgelegten Bedingungen. Dabei gelten für die Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude spezielle Bedingungen, die im Kapitel „Mobilitätsangebot - Sonderbedingungen“ angeführt sind.

Ursache

Das Fahrzeug fällt aufgrund einer Panne infolge eines unvorhersehbaren und von der Herstellergarantie abgedeckten mechanischen, elektrischen oder elektronischen Vorfalles aus. Bei Neufahrzeugen der Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude besteht ebenfalls Anspruch auf Unterstützung während des Gültigkeitszeitraums der Erweiterung der Herstellergarantie.

Erbringung der Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden ausschließlich von RENAULT Assistance erbracht. Bevor ein Kunde RENAULT Assistance zu Hilfe ruft, sollte er zwecks Optimierung der Pannenhilfe folgende Informationen bereithalten:

- Genauer Standort des Fahrzeuges und damit den Ort der Panne: Straße und Hausnummer, Landes-/Bundesstraßennummer und km-Angabe, optische Anhaltspunkte usw.
- Identifikation des Fahrzeugs: Fahrzeugdaten aus den Fahrzeugpapieren bzw. dem Garantie- und Serviceheft, Zulassungskennzeichen des Fahrzeugs, Motortyp.
- Telefonnummer, unter der der Kunde bzw. der autorisierte Benutzer des Fahrzeugs erreicht werden kann.

Sobald der Anruf des Kunden eingegangen ist organisiert und übernimmt RENAULT Assistance, entsprechend seiner Lage, die im Folgenden aufgeführten Leistungen und deren Kosten.

Der Kunde muss im Allgemeinen nicht in Vorleistung treten. Aufgrund von örtlichen Gegebenheiten kann es vorkommen, dass der Kunde in Vorlage treten muss. Sofern Anspruch auf die erbrachten Leistungen besteht, werden die Kosten über die Renault - Vertragswerkstatt des Kunden rückerstattet.

Ausgenommen die Kosten für Anschlussverbindungen und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug auf einer Autobahn oder einer Autostraße abgeschleppt werden muss. In diesem Fall muss der Kunde RENAULT Assistance in Kenntnis setzen, sobald er die Autobahn oder Autostraße verlassen hat.

WICHTIG: RENAULT Assistance übernimmt keine Ausgaben, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von RENAULT getätigt hat.

a) Instandsetzung am Pannort

Sofern möglich, organisiert RENAULT Assistance die schnellstmögliche Instandsetzung des Fahrzeugs am Pannort. Kann das Fahrzeug nicht am Pannort instand gesetzt werden und ist ein Abschleppen erforderlich, haben der Fahrer und seine Mitfahrer gemäß Definition im Kapitel „Anspruchsberechtigte“ Anspruch auf folgende Leistungen (**b bis h**):

b) Abschleppen

Das Fahrzeug wird zur nächsten RENAULT-Werkstatt geschleppt oder, falls keine vorhanden ist - wie in manchen europäischen Ländern -, zur nächsten Werkstatt, die zur Durchführung der Reparatur in der Lage ist. Benutzer von RENAULT-Fahrzeugen, die von einem Unternehmen für Kurzzeitmiete überlassen werden, sowie Benutzer von RENAULT-Fahrzeugen zur Personenbeförderung (mit mehr als neun Sitzplätzen) und Fahrzeuge an denen zusätzliche Anpassungen vorgenommen wurden (Kühlfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge, Taxis, usw.) haben ausschließlich Anspruch auf Pannenhilfeleistungen und Abschleppen.

ZUSATZLEISTUNGEN

Kann das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden oder beträgt die Reparaturzeit nach der RENAULT-Richtzeiten mehr als drei Stunden*, kann der Kunde je nach Situation eine der folgenden Zusatzleistungen in Anspruch nehmen. Die Leistungen **c, d, e und g** sind nicht untereinander kumulierbar. Die Leistung **f** kann mit einer der Leistungen **d und e** gemäß nachfolgender Auflistung kombiniert werden:

c) Unterkunft*

Befindet sich das Fahrzeug mehr als 50 km vom ständigen Wohnsitz des Kunden entfernt und möchte der Kunde die Reparatur des Fahrzeugs vor Ort abwarten, kann RENAULT Assistance die Unterkunft des Kunden sowie seiner Mitfahrer bis zu drei Nächten in einem von RENAULT ASSISTANCE ausgewählten Hotel organisieren und übernehmen. Die entstehenden Kosten (mit Ausnahme des Frühstücks) sowie Ausgaben für Getränke und Telefon gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten sind mit einem maximalen Betrag von € 75,- inkl. Abgaben bzw. den Gegenwert in Devisen pro Nacht und Zimmer begrenzt.

d) Fortsetzung der Reise* - oder - e) Rückkehr zum Wohnsitz*

Möchte der Kunde die Reparatur des Fahrzeugs nicht vor Ort abwarten, kann RENAULT Assistance die Fortsetzung der Reise auf dem direkten Weg wie folgt organisieren und übernehmen:

- mit der Bahn
- per Flugzeug (Economy Class), wenn die Strecke mit dem Zug mehr als acht Stunden in Anspruch nehmen würde
- mit dem Schiff
- mit dem Taxi bis zu 100 km
- mit jedem sonstigen Verkehrsmittel, das entsprechend den lokalen Gegebenheiten das am besten geeignete und verfügbare ist.

f) Abholung des reparierten Fahrzeugs

Damit ein repariertes Fahrzeug abgeholt werden kann, stellt RENAULT Assistance dem Kunden bzw. einer von diesem dazu bestimmten Person eine der Möglichkeiten gemäß dem Paragraphen „Fortsetzung der Reise/Rückkehr zum Wohnsitz“ zur Verfügung.

g) Ersatzfahrzeug*

Der Kunde kann ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen. Dieses wird ihm von RENAULT für eine Dauer von höchstens drei Tagen kostenlos zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um ein Fahrzeug der Kategorie B entsprechend den lokalen Verfügbarkeiten. Bei der Nutzung von Ersatzfahrzeugen sind die allgemeinen Benutzungsbedingungen zu beachten. Das Ersatzfahrzeug muss an dem Ort zurückgegeben werden, an welchem es übernommen wurde. Allfällige Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Kunden. Zusätzliche Kosten, wie Zusatzversicherungen, Mautgebühren oder Aufwendungen für Kraftstoff, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Fahrzeugen, an denen zusätzliche Anpassungen vorgenommen wurden (Kühlfahrzeuge, Fahrschulautos, Botendienste, Taxis usw.), sowie bei Fahrzeugen in Kurzzeitmiete (Fahrzeugen von Leihfirmen) besteht kein Anspruch auf die Leistung „Ersatzfahrzeug“.

h) Kosten für Anschlussverbindungen

Alle Kosten für Anschlussverbindungen zwischen Bahnhöfen, Flughäfen, Hotels, Wohnort und den Orten, an denen das Fahrzeug zwecks Reparatur abgegeben wird, werden von RENAULT Assistance übernommen.

WICHTIG: RENAULT Assistance übernimmt keine Ausgaben, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von RENAULT getätigt hat.

* Spezielle Bedingungen für Fahrzeuge der Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude welche im Kapitel „Mobilitätsangebot - Sonderbedingungen“ angeführt sind.

Hinweis:

Außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) können die technischen Definition der Fahrzeuge sowie die Wartungsintervalle und/oder die Garantiebedingungen abweichen. Wird Ihr Fahrzeug in einem Land außerhalb des EWR benutzt und gar zugelassen, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem RENAULT-Importeur oder dem örtlichen RENAULT-Kundendienst in Verbindung. Dort erhalten Sie Auskunft über etwaige Änderungen im Wartungsplan des Fahrzeugs oder am Fahrzeug selbst sowie über allfällige Änderungen in den Garantiebedingungen.

8.2. MOBILITÄTSANGEBOT – SONDERBEDINGUNGEN FÜR FAHRZEUGE DER MODELLE KOLEOS; LAGUNA III; ESPACE 4 UND LATITUDE

§ 1 - SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Vorbehaltene Leistungen

Für die Fahrzeuge der Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude gelten spezielle Unterstützungs- und Mobilitätsbedingungen gemäß unten stehender Auflistung. Abweichungen bestehen nur im Falle der im Folgenden genannten Bedingungen. Für alle anderen Bedingungen lesen Sie bitte Kapitel „RENAULT ASSISTANCE“.

a) Unterkunft

Befindet sich das Fahrzeug mehr als 50 km vom ständigen Wohnsitz des Kunden entfernt und möchte der Kunde die Reparatur des Fahrzeugs vor Ort abwarten, kann RENAULT Assistance die Unterkunft des Kunden sowie seiner Mitfahrer bis zu drei Nächten in einem von RENAULT ASSISTANCE ausgewählten Hotel organisieren und übernehmen. Die entstehenden Kosten (mit Ausnahme des Frühstück) sowie Ausgaben für Getränke und Telefon gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten sind mit einem maximalen Betrag von € 81,- inkl. Abgaben bzw. den Gegenwert in Devisen pro Nacht und Zimmer begrenzt.

b) Fortsetzung der Reise - oder – e) Rückkehr zum Wohnsitz

Konnte ein Fahrzeug von RENAULT Assistance nicht innerhalb eines Tages vor Ort instand gesetzt werden und möchte der Kunde die Reparatur nicht dort abwarten, organisiert und übernimmt RENAULT Assistance die Fortsetzung der Reise oder die Rückreise bis zum ständigen Wohnsitz auf dem direkten Weg wie folgt:

- mit der Bahn
- per Flugzeug (Business Class), wenn die Strecke mit dem Zug mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen würde
- mit dem Schiff
- mit dem Taxi bis zu 100 km
- mit jedem sonstigen Verkehrsmittel, das entsprechend den lokalen Gegebenheiten das am besten geeignete und verfügbare ist.

c) Ersatzfahrzeug

Konnte RENAULT ASSISTANCE das Fahrzeug nicht vor Ort instand setzen, kann der Kunde ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen, das RENAULT ihm für die Dauer des Fahrzeugausfalls kostenlos zur Verfügung stellt.

Die Art des Ersatzfahrzeuges richtet sich nach den örtlichen Verfügbarkeiten (alle anderen Bedingungen bleiben unverändert).

§ 2 - DIE MOBILITÄTSGARANTIE BEI REPARATUREN

Geltungsbereich

Bei Reparaturen an Fahrzeugen der Modelle Koleos, Laguna III, Espace IV und Latitude, die von der Herstellergarantie abgedeckt sind und keinen Ausfall des Fahrzeugs (immobilisierende Panne) bewirken, aber eine terminlich vereinbarte Reparatur von mehr als einer Stunde nach Renault-Reparaturrichtzeiten erforderlich machen, verpflichtet sich RENAULT, dem Kunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, sofern die Reparatur oder die Panne nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist. Dabei gelten folgende Modalitäten:

- der Kunde muss mindestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Reparatur einen Termin vereinbaren, um dem RENAULT-Händlernetz die Möglichkeit zu geben, die Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs sicherzustellen
- der Kunde muss die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bei der Terminvereinbarung mit der RENAULT-Fachwerkstätte ausdrücklich anfordern
- die Art des Fahrzeugs, das dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach den örtlichen Verfügbarkeiten
- die Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs darf die Dauer des Ausfalls seines Fahrzeugs nicht überschreiten
- vor der Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs muss ein Leihvertrag (inkl. Übernahmebestätigung) zwischen RENAULT und dem Kunden unterzeichnet werden
- das Ersatzfahrzeug muss an dem Ort zurückgegeben werden, an welchem es übernommen wurde. Allfällige Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Kunden.
- die mit der Fahrzeugnutzung verbundenen Kosten (wie Kraftstoff, Park- oder Mautgebühren) gehen zu Lasten des Kunden.

8.3. BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBEREINSTIMMUNG DER WARE MIT DEM KAUFVERTRAG

(Auszüge aus §§ 922ff ABGB)

§ 922

(1) Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.

(2) Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über die gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben erwarten kann; das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sie durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. Solche öffentlichen Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrags berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

§ 924

Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

§ 932

- (1) Der Übernehmer kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) fordern.
- (2) Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.
- (3) Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.
- (4) Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.

§ 933

- (1) Das Recht auf die Gewährleistung muss, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren.
 - (2) Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, erst nach deren Ablauf.
 - (3) In jedem Fall bleibt dem Übernehmer die Geltendmachung durch Einrede vorbehalten, wenn er innerhalb der Frist dem Übergeber den Mangel anzeigt.
- Ausnahmen für Unternehmensbezogene Geschäfte (§ 377 UGB)

§ 377

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen.
- (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden; andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige; dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht.
- (5) Der Verkäufer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat, oder wenn es sich um einen Viehmangel handelt, für den eine Vermutungsfrist (§ 925 ABGB) besteht.

8.4. DIE RENAULT-LACK-GARANTIE

§ 1 - LAUFZEIT DER LACK-GARANTIE

Bei Fahrzeugen des RENAULT-Produktangebots, Personenwagen und Nutzfahrzeugen, die seit dem 1. Oktober 2000 ausgeliefert werden, garantiert RENAULT den Lack der Karosserie und der lackierten Bauteile (Außenspiegel, Stoßfänger) für drei Jahre ab dem im Garantieheft angegebenen Auslieferungsdatum des Neufahrzeugs.

§ 2 - GEOGRAFISCHE ABDECKUNG

Die geografische Abdeckung der Lackgarantie entspricht der Herstellergarantie.

§ 3 - GELTUNGSBEREICH DER LACK-GARANTIE

Diese Garantie umfasst die kostenlose Instandsetzung oder den kostenlosen Austausch von Bauteilen mit Lackmängeln, die vom Hersteller als solche anerkannt werden (Beschädigung der Lackschichten infolge von Material-, Herstellungs- oder Anwendungsfehlern), wobei die RENAULT-Fachwerkstatt, welche die Maßnahme durchführt, den Kunden über die getroffene Maßnahme in Kenntnis setzt. Bei dieser Instandsetzung wird der Allgemeinzustand des Fahrzeugs in Anbetracht seines Alters, seiner Laufleistung und seines Wartungszustands berücksichtigt.

§ 4 - NICHT UNTER DIE RENAULT-LACK-GARANTIE FALLEN:

- Schäden, die nicht unter die Herstellergarantie gemäß der Definition in § 3 „Geltungsbereich der Garantie“ fallen
- Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden, wie etwa Blitzschlag, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Kriegshandlungen, Aufstände und Anschläge (die angeführten Ursachen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit)
- mechanische Elemente, die kein Bestandteil der Karosserie oder des Unterbaus sind (Felgen, Auspuffsystem usw.)

§ 5 – ANWENDUNGSBEDINGUNGEN DER LACK-GARANTIE

Um die Lack-Garantie in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde sich an eine RENAULT-Fachwerkstatt wenden, da nur diese zur Durchführung derartiger Reparaturen befugt und entsprechend ausgebildet sind.

Der Kunde muss das ordnungsgemäß dokumentierte (mit Lieferdatum versehene) **Garantie- und Serviceheft** vorlegen, mit dem der Anspruch auf Garantie nachgewiesen wird. Im Gegenzug für die von RENAULT im Rahmen der Lack-Garantie gelieferten Teile werden die ersetzten Teile automatisch Eigentum von RENAULT. Der Garantieanspruch für die im Rahmen der Lack-Garantie durchgeführten Instandsetzungen und eingebauten Teile besteht bis Ende des Zeitraums der ursprünglichen Lack-Garantie. Der Übergang des Eigentums an dem Fahrzeug bewirkt keine Abänderung der Geltungsbedingungen der Lack-Garantie.

8.5. DIE GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG VON RENAULT

§ 1 - LAUFZEIT DER GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG (KORROSION)

Diese Garantie gilt ab dem im Garantieheft angegebenen Lieferdatum für eine Dauer von:

- 12 Jahren für alle Fahrzeuge des RENAULT-Produktangebots für Personenwagen sowie für davon abgeleitete Nutzfahrzeuge, die seit dem 1. Oktober 2000 ausgeliefert wurden, und für den neuen Trafic, der seit dem 1. September 2001 ausgeliefert wird.
- 6 Jahren für das Modell Master.

§ 2 - GEOGRAFISCHE ABDECKUNG

Die geografische Abdeckung der Garantie gegen Durchrostung entspricht der Herstellergarantie.

§ 3 - GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Zusätzlich zur Herstellergarantie gewährleistet RENAULT für die Karosserie und den Unterbau aller oben stehend aufgeführten Fahrzeuge des RENAULT-Produktangebots gegen Durchrostung von innen nach außen infolge eines Fabrikations- oder Materialfehlers oder einer vom Hersteller anerkannten fehlerhaften Anwendung der Rostschutzprodukte. Diese Garantie deckt die Instandsetzung oder den Austausch der Elemente ab, bei denen Durchrostung von innen nach außen aufgrund eines vom Hersteller anerkannten Fabrikations- oder Materialfehlers oder wegen einer vom Hersteller anerkannten fehlerhaften Anwendung von Rostschutzprodukten aufgetreten ist.

Es ist Sache der RENAULT-Fachwerkstatt zu entscheiden, ob eine Reparatur oder ein Austausch dieser Bauteile angebracht ist, und den Kunden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Motortragrahmen fällt nur dann unter die Leistung der Garantie, wenn diese 12 Jahre beträgt.

§ 4 - NICHT UNTER DIE RENAULT-GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG FALLEN:

- Schäden, die nicht unter die Herstellergarantie gemäß der Definition in Kapitel 3 „Geltungsbereich der Garantie“ fallen sowie Schäden, die nicht unter die Definition im Paragraphen „Geltungsbereich“ dieser Garantie fallen
- mechanische Elemente, die kein Bestandteil der Karosserie oder des Unterbaus sind (Felgen, Auspuffsystem usw.).

§ 5 - ANWENDUNGSBEDINGUNGEN DER GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Um die Garantie gegen Durchrostung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde sich an eine RENAULT-Fachwerkstatt wenden, da nur diese zur Durchführung derartiger Reparaturen befugt und entsprechend ausgebildet sind.

Der Kunde muss das ordnungsgemäß dokumentierte (mit Lieferdatum und abgezeichneten Rostkontroll-Coupons versehene) **Garantie- und Serviceheft** vorlegen, woraus der Garantieanspruch hervorgeht.

Die Inanspruchnahme der Garantie gegen Durchrostung von RENAULT unterliegt den periodisch vorgesehenen Rostschutz-Kontrollen an Karosserie, Motortragrahmen und Unterbau. Diese Kontrollen müssen durchgeführt werden, wenn der im **Garantie- und Serviceheft** angegebene Kilometerstand (Wartungsplan nach Herstellervorgaben) erreicht ist, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei den vom RENAULT-Händlernetz durchgeführten Wartungsmaßnahmen sind diese Kontrollen inbegriffen.

Fordert der Kunde eine Rostschutz-Kontrolle unabhängig von der Überprüfung im Rahmen einer Wartung, gehen die Kosten für diese Kontrolle zu seinen Lasten.

Bei diesen Kontrollen muss der Kunde sich vergewissern, dass die RENAULT-Fachwerkstatt, welche die Maßnahme vorgenommen hat, den Kontrollabschnitt für die Karosseriekontrolle korrekt dokumentiert und somit den Fortbestand der Garantie gegen Durchrostung bestätigt hat.

Die Reparatur etwaiger Schäden muss umgehend erfolgen.

Die Inanspruchnahme der Garantie gegen Durchrostung von RENAULT unterliegt außerdem der Bedingung, dass Reparaturen von Karosserie und Unterbau nach den Herstellervorgaben von RENAULT durchgeführt werden.

Die Instandsetzung oder der Austausch von Bauteilen zu den in Kapitel 3 „Geltungsbereich“ beschriebenen Bedingungen erfolgt unter Berücksichtigung des Allgemeinzustands des Fahrzeugs im Hinblick auf sein Alter, seine Laufleistung und sein Wartungsniveau.

Im Rahmen der Garantie gegen Durchrostung ausgetauschte Bauteile gehen automatisch in das Eigentum von RENAULT über.

Der Garantieanspruch für die im Rahmen der Garantie gegen Durchrostung von innen nach außen durchgeführten Instandsetzungen und eingebauten Teile besteht bis zum Ende des Zeitraums der ursprünglichen Garantie gegen Durchrostung.

Der Übergang des Eigentums an dem Fahrzeug bewirkt keine Abänderung der Geltungsbedingungen der Garantie gegen Durchrostung.

9. KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

KONTROLLNACHWEISE FÜR DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		

Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		


Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		


Jährliche Zwischeninspektion/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		


Renault Wartung/Andere Maßnahmen		
Datum:	<input type="checkbox"/> Renault Wartung Kontrolle gegen Durchrostung: <input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Nicht OK (siehe entsprechende Seite)	Andere durchgeführte Maßnahmen/Anmerkungen:
Km-Stand:		
Rechnungs-Nr.:		
(Stempel)		


10. KONTROLLE AUF KORROSION


Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung der Garantie erforderlich sind, sind im Folgenden vermerkt:


Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	


Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	


Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	


Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	


KONTROLLE AUF KORROSION


Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung der Garantie erforderlich sind, sind im Folgenden vermerkt:


Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

Instandsetzung wegen Korrosion	
Durchzuführende Arbeiten:	
Datum der Instandsetzung: (Stempel)	

RENAULT Plus Garantie

Nach Ablauf der 24- bzw. 36-monatigen Neuwagengarantie können Sie auf Wunsch weiterhin unter Garantie fahren. Dafür steht Ihnen die Renault Plus Garantie für das dritte, vierte, fünfte oder sechste Jahr bzw. maximal 100.000 km Laufleistung zur Verfügung. Fahrzeugabhängig bieten wir Ihnen weitere, zusätzliche Plus Garantie Verträge mit bis zu 150.000 km Laufleistung an. Sie haben bis zu 1 Jahr nach Erstzulassung Ihres Fahrzeugs Zeit, sich für diese Option zu entscheiden. Sie beinhaltet die gleichen Leistungen wie die 24- bzw. 36-monatige Neuwagengarantie, also die Reparatur oder den Austausch mechanischer und elektrischer Fahrzeugteile (ausgenommen Verschleißteile, Wartung, u.ä.) bzw. die Leistungen der Renault Mobilitätsgarantie: Pannenhilfe, Tageswagen oder Unterkunft laut Vertragsbedingungen.

RENAULT assistance

Pannenservice für die Dauer der Neuwagen Garantie, gemäß Garantierichtlinien. Rund um die Uhr, 7 Tage pro Woche: **Tel. 0800 203 123**.
Vom Ausland rufen Sie bitte **+43 1 680 10 123**

RENAULT Unfallassistance

Telefonische Betreuung vor Ort im Falle eines Unfalls und Organisation der Pannenhilfe oder Abschleppung zur nächsten Renault Werkstatt. Die Unfallassistance gilt nur in Österreich. Rund um die Uhr, 7 Tage pro Woche: **Tel. 0800 203 123**

RENAULT lebenslange Mobilitätsgarantie

Sie gilt für alle Renault Fahrzeuge bis zu 3,5t und verlängert sich automatisch im Anschluss an die Neuwagengarantie von Service zu Service, sofern die regelmäßigen Wartungsintervalle bei einem autorisierten Renault Partner eingehalten werden. Alle Leistungen der Mobilitätsgarantie gelten für immobilisierende Pannen infolge eines unvorhergesehenen Defektes im In- und Ausland analog dem Deckungsumfang der Renault Assistance. Rund um die Uhr, 7 Tage pro Woche: **Tel. 0800 203 123**. Vom Ausland rufen Sie bitte **+43 1 680 10 123**

RENAULT Zubehör

Informieren Sie sich über Zubehör für Ihr Modell bei Ihrem Renault Partner oder im Internet unter: **www.zubehoer.renault.at**

RENAULT Originalersatzteile

Zur Werterhaltung Ihres Fahrzeuges empfehlen wir Ihnen ausschließlich Renault Originalersatzteile zu verwenden. Diese sind exakt auf Ihren Renault zugeschnitten.

Wer könnte Ihren Renault besser reparieren als Renault?

Allgemeine Fragen an Renault: Kundenhotline **0800 080 800**, Mo.–Do. 8–18.00 Uhr, Fr. 8–17.00 Uhr

Garantie- und Serviceheft

Stand Jänner 2011

Vorbehaltlich Änderungen, sowie Satz- und Druckfehler.

www.renault.at